

Erste Juristische Staatsprüfung 2012/2

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz
- Landesjustizprüfungsamt - vom
2. Juni 2010, Gz. 2230 E - EJS 2012/2

1. Allgemeines

1.1 Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Sommersemester 2012 die Erste Juristische Staatsprüfung 2012/2 durch.

1.2 Die Prüfung wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBI S. 758), geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBI 2010 S. 10), durchgeführt. Auf etwaige Änderungen der Vorschriften werden die Prüfungsteilnehmer spätestens mit der Ladung zur Prüfung hingewiesen.

1.3 Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung (§ 1 JAPO). Diese ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes (§ 16 JAPO).

2. Ort und Zeit

2.1 Die Prüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag,	6. September 2012
Freitag,	7. September 2012
Montag,	10. September 2012
Dienstag,	11. September 2012
Mittwoch,	12. September 2012
Donnerstag,	13. September 2012

2.3 Die Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

- 2.4 Die Aufgaben werden in der Reihenfolge des § 28 Abs. 2 JAPO gestellt.
- 2.5 Die mündlichen Prüfungen finden nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten statt.

3. Meldetermin

- 3.1 Die Meldung muss vollständig mit allen Unterlagen spätestens einen Monat vor Vorlesungsschluss des Sommersemesters 2012 (§ 26 Abs. 1 JAPO) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung (Postanschrift: Landesjustizprüfungsamt, 80097 München) eingegangen sein. Die Studierenden, die sich zu diesem Prüfungstermin melden wollen, werden gebeten, die Meldung bereits einige Zeit vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können. Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen, können nicht mehr angenommen werden.
- 3.2 Für eine Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsnote ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen und die Antragsfrist aus § 15 JAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. Oktober 2008 (JMBl S. 161). Sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer alle dafür zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Nachteilsausgleich

Die Gewährung von Nachteilsausgleich an schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)) sowie andere Behinderte richtet sich nach § 13 JAPO. Entsprechende Anträge sind mit den einschlägigen Nachweisen spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen.



Dr. h. c. Schöbel
Ministerialdirigent